



Ordnungsnummer

Anlage 2 zu 2/2

Anlage 2 zur Satzung für die Musikschule der Landeshauptstadt Stuttgart Gebührenordnung der Stuttgarter Musikschule

vom 1. August 2020

§ 1 Gebühren/Unterricht

Die Stuttgarter Musikschule bietet neben dem Unterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfach die Teilnahme am Ensemble- und Ergänzungsunterricht an. Die Teilnahme ohne Hauptfachunterricht ist möglich.

1. Einmalige Anmelde- und Bearbeitungsgebühr					15,00 Euro
2. Unterrichtsgebühren (alle Preise in Euro, Unterrichtseinheiten je Minute)					
	15	30	45	60	75
Klassenunterricht (ab 8 Schüler/-innen)	9,50	19,00	28,50	38,00	47,50
Maxigruppe (5 bis 7 Schüler/-innen)	12,00	24,00	36,00	48,00	60,00
Minigruppe 2 (3 bis 4 Schüler/-innen)	16,00	32,00	48,00	64,00	–
Minigruppe 1 (2 Schüler/-innen)	23,00	46,00	69,00	92,00	–
Einzelunterricht	39,00	78,00	117,00	156,00	–
Preise - monatlich - je Unterrichtseinheit. Kombinationen sind möglich. 15 Minuten Unterrichtseinheiten nur in Verbindung mit anderen Unterrichtseinheiten.					
Ergänzungsfachgebühr	10,00				
Hochschulvorbereitung	- Semestergebühren - 372,00				
3. Instrumentengebühr (monatlich, alle Preise in Euro)					
Anschaffungskosten bis 800 Euro				11,00	
Anschaffungskosten über 800 Euro bis 2000 Euro				22,00	
Anschaffungskosten über 2000 Euro				27,00	

§ 2

Schuldner der Gebühren, Entstehung der Schuld und Fälligkeit der Gebühren

1. Schuldner der Gebühren sind:
 - a) bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten,
 - b) bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die Schülerinnen und Schüler selbst,
 - c) wer die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren der Landeshauptstadt Stuttgart gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
2. Gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebühren entstehen mit Beginn des Schuljahres bzw. des Semesters, die Instrumentenmiete mit Überlassung des Instruments zum Ersten des Folgemonats. Sind die Schülerinnen und Schüler in die Musikschule aufgenommen, besteht die Verpflichtung zur Zahlung auch dann, wenn sie mit dem Unterricht aus eigenem Verschulden nicht beginnen. Für Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schuljahres das 28. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Schuljahres vollenden, wird ein Erwachsenenzuschlag in Höhe von 12 % auf die zu entrichtenden Unterrichtsgebühren erhoben. Für Schülerinnen und Schüler, die das 28. Lebensjahr im Laufe des Schuljahres vollenden, wird der Erwachsenenzuschlag ab dem folgenden Kalendermonat erhoben.
4. Die Gebühren werden mit der Zustellung des Schulgeldbescheids zur Zahlung fällig. Es können monatliche oder halbjährliche Zahlungen vereinbart werden. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Stuttgart unter Angabe des im Schulgeldbescheid aufgeführten Buchungszeichens zu leisten.
5. Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.
6. Bei Kooperationen werden im jeweiligen Einzelfall separate Regelungen getroffen.

§ 3

Ermäßigungen

1. Für Mehrfachbelegung der gleichen Zahlungspflichtigen wird eine gestaffelte Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt:
bei 2 Belegungen, je Belegung 10 %
bei 3 Belegungen, je Belegung 15 %
ab 4 Belegungen, je Belegung 20 %.

Die Ermäßigung für Mehrfachbelegung gilt nicht bei einer Kombination von Unterrichtsfächern mit einem Ergänzungsfach.
2. Bei Vorlage der FamilienCard der Landeshauptstadt Stuttgart erhalten deren Inhaber und Inhaberinnen eine Ermäßigung von 20 % auf die Gebühren der Musikschule. Die Ermäßigung aufgrund der FamilienCard gilt bis zum Ende des jeweiligen Semesters, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird.

Bei Vorlage der BonusCard der Landeshauptstadt Stuttgart erhalten deren Inhaber und Inhaberinnen eine Ermäßigung von 90 % auf die Gebühren der Musikschule. Die Ermäßigung aufgrund der BonusCard wird bei Vorlage der BonusCard rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres berücksichtigt.

Berechnungsgrundlage ist die Unterrichtsgebühr abzüglich etwaiger Mehrfachermäßigung nach Absatz 1. Die Ermäßigungen durch die FamilienCard und durch die BonusCard können nicht miteinander kombiniert werden.

3. Die Ermäßigungen nach Absatz 2 werden entsprechend auch auf die Instrumentenmiete gewährt.
4. Die einmalige Anmelde- und Bearbeitungsgebühr ist von Ermäßigungen nach Absatz 1 und Absatz 2 ausgenommen.
5. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als zwei Wochen Dauer wird auf Antrag eine angemessene Ermäßigung der Unterrichtsgebühr gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühr für den entsprechenden Zeitraum.

§ 4 Ausnahmen

1. Für die Ensemble- und Orchesterarbeit kann die Schulleitung auf Antrag Instrumente befristet ohne Gebühr zur Verfügung stellen.
2. Die Schulleitung ist berechtigt für Kooperationen eine abweichende Gebühr zu erheben.
3. Die Schulleitung ist berechtigt, außerhalb der Gebührenordnung Kursgebühren für Sonderveranstaltungen anhand der entstehenden Kosten festzusetzen und Verkaufserlöse sowie die Kostenersätze für die Bereitstellung von besonderen Leistungen zu regeln. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in den jeweiligen Einrichtungen.

**Anlage 2 zur Satzung für die Musikschule
der Landeshauptstadt Stuttgart
Gebührenordnung
der Stuttgarter Musikschule**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
07.11.2019	952/2019	48 vom 28.11.2019	01.08.2020